

Schutzzonen-Reglement mit Schutzzonen-Plan 1 : 5'000

Quellfassung : Rämsele (Nr. 3)

Fassungseigentümer : Wasserversorgungsgenossenschaft Studen
8845 Studen

Grundeigentümer : Kloster Einsiedeln / OAK Schwyz

Koordinaten : 708'440/214'080

Vom Gemeinderat Unteriberg erlassen am 04.06.04
GRB Nr. 327/04

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

T. Fankler



Anton Walchogel

Öffentliche Auflage vom 23.04.04 bis 24.05.04

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 1071

vom 10.8.04

Der Landammann



R. 2.

Der Staatsschreiber

Ruedi

I ALLGEMEINES

Art. 1	Begriffe	S. 2
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	S. 2
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich	S. 3
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	S. 3

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5	Weitere Schutzzone, Zone S3	
Art. 5.1	Bauten und Anlagen	
	a) Allgemein	S. 4
	b) Wassergefährdende Stoffe	S. 4
Art. 5.2.	Bewirtschaftung	
	a) Wald	S. 4
	b) Landwirtschaft	S. 4
	c) Weidebetrieb	S. 4
Art. 6	Engere Schutzzone, Zone S2	
Art. 6.1.	Bauten und Anlagen	S. 5
Art. 7	Fassungsbereich, Zone S1	S. 5

III Spezielle Massnahmen

Art. 8	Weidebetrieb mit Schafen	S. 5
Art. 9	Baulicher Unterhalt der Quelfassung	S. 5

IV Schlussbestimmungen

Art. 10	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements	S. 6
Art. 11	Inkrafttreten	S. 6
Art. 12	Anmerkung im Grundbuch	S. 6
Art. 13	Informationspflicht	S. 6
Art. 14	Vollzug und Überwachung	S. 6
Art. 15	Strafbestimmungen	S. 6

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- | | |
|----------------------|---------|
| → Fassungsbereich | Zone S1 |
| → engere Schutzzone | Zone S2 |
| → weitere Schutzzone | Zone S3 |

Der *Fassungsbereich* dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassung.

Mit der *engeren Schutzzone* soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die *weitere Schutzzone* ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom
19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom
3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom
1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen
und Grundwasserschutzaealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977,
Teilrevidierte Auflage 1982

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung,
SR 814.013, StoV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von
Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 31. August 2002 verfasst durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, 8645 Jona.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzoneplan im Massstab 1: 5'000 erstellt durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, 8645 Jona mit Datum vom 31. Januar 2004.

Das Schutzzoneplanreglement und der Schutzzoneplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzoneplanreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 20. November 2001 (Genehmigung durch den Regierungsrat).

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1. Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2. Das Schutzzoneplanreglement mit Schutzzoneplan kann auf der Gemeindekanzlei Unteriberg und bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Studen eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5. Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1. Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Art. 5.2. Bewirtschaftung

a) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 + 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.

b) Landwirtschaft

Als landwirtschaftliche Nutzung ist nur die Graswirtschaft zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

c) Weidebetrieb

Der Weidebetrieb ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Weidebetrieb mit Schafen

Aufgrund gegenseitiger Vereinbarung zwischen Wasserversorgungsgenossenschaft Studen und Oberallmeindkorporation Schwyz ist letztere für den Bau und Unterhalt eines Weidhags in der Grossen Siene verantwortlich. Die Vereinbarung ist in einem Dienstbarkeitsvertrag vom 4. Februar 2004 geregelt. Die Lage des Weidhags ist aus dem Schutz-zonen-Plan ersichtlich.

Art. 9 Baulicher Unterhalt der Quelfassung

Die Quelfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwand-freien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicher-heitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaeren" des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgungsgenossenschaft Studen Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Gemeinderat von Unteriberg.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.